

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 kr. C. M.

No. 39.

Kronstadt, den 15. September.

1849.

Die Kinder des sächsischen Märtyrers Stephan Ludwig Roth.

Die Wiener Zeitung vom 2. September bringt in ihrem amtlichen Theile Folgendes:

Seine Majestät der Kaiser haben über allerunterthänigstem Vortrag des Ministers des Innern wegen allergnädigster Bewilligung eines Erziehungsbeitrages für die Kinder des durch die Rebellen getödteten evangelischen Pfarrers, Stephan Ludwig Roth, nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben zu erlassen geruhet:

Lieber Minister Bach! Es ist Mir Bedürfnis, das Andenken des unglücklichen Pfarrers, Stephan Ludwig Roth, aus Meissen im Siebenbürger Sachsenlande, welcher als ein Opfer der Treue für seinen Monarchen fiel, in seinen unversorgten Kindern zu ehren.

Ueber Antrag des Ministerrathes bewillige Ich sonach jedem seiner vier unmündigen Kinder bis nach erlangtem 24. Lebensjahre einen Erziehungsbeitrag von jährlichen zweihundert Gulden C. M. aus dem Staatschatze, wegen dessen Anweisung und Erfolgung Sie das Nöthige zu veranlassen haben.

Schönbrunn, den 26. Aug. 1849.

Franz Joseph m. p.

Standrecht auf Mord und Raub.

Da ungeachtet meiner wiederholten Warnungen Räubereien und sogar Mordthaten, theils aus Nationalhaß, theils aus persönlicher Rache noch mehrseitig vorkommen, sehe ich mich genöthigt, um derlei Gewaltthaten mit aller Strenge hintanzuhalten, sämtliche Militär-Stationencommandos anzuweisen, daß in allen jenen Fällen, wo gewaltthätige Verletzungen der persönlichen Sicherheit durch Raub oder Mord vorkommen, dieselben mögen Raub, Rache oder die Geltendmachung eines vermeintlichen Rechtes zum Zwecke gehabt haben, alle jene Schuldigen, welche auf frischer That ergriffen werden, gleich an Ort und Stelle auch ohne förmliche Prozedur nach dem Kriegsgesetze und in Folge meiner früheren Proklamationen ohne weiteres und also gleich erschossen werden sollen.

Indem ich diese Verfügung bekannt mache, fordere ich zugleich sämtliche Lokalbehörden auf, Jeden, welcher sich derlei Räubereien und gewaltthätige Angriffe gegen die persönliche Sicherheit zu Schulden kommen läßt, sogleich festzunehmen und an das nächste Militär-Stationencommando einzuliefern.

Sermannstadt, den 8. September 1849.

Der k. k. Civil- und Militärgouverneur im Großfürstenthume Siebenbürgen, Feldmarschall-Lieutenant

Ludwig Freiherr v. Wohlgemuth m. p.

Aus Kronstadt.

Daß ein edler Frauenverein hieselbst bestehe, welcher sich die schöne Aufgabe gemacht hat, den erkrankten und verwundeten Offiziers durch Beihilfe mit den nöthigen Bedürfnissen, einer bessern Pflege und Beköstigung ihren leidenden Zustand zu erleichtern, ist wohl durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt worden; in wie weit aber dieser Verein seiner sich selbst auferlegter Verpflichtung nachkommt, darüber vermiffen wir leider nähere Andeutungen auf dem Wege der Oeffentlichkeit. Umso mehr war daher Referent durch die Nachricht überrascht und erfreut, daß der bei seiner Durchreise mehre Wochen hieselbst verweilende k. k. Herr Generalmajor Graf Paar diesem Verein eine seiner Bestrebungen lohnende Anerkennung und Dank-

sagung im Namen der Armee für die ihren und den kais. russischen Herrn Offiziers zu Theil werdende Erleichterung ihrer Lage und Beförderung ihrer Genesung mittelst eines am 1. September l. J. an die Vereinsvorsteherin gerichteten Schreibens ausgesprochen und zugleich zur Förderung dieses menschenfreundlichen Zweckes einen Beitrag von 40 fl. C. M. dargebracht habe. Referent hält es für seine angenehmste Pflicht, die durch diese edle Handlung ausgedrückten hochherzigen Gesinnungen des belobten Herrn Generalen hiemit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Kronstadt. Vom kaiserlich-russischen Herrn Obristen der Kosaken von Grefoff und dem russischen Herrn Platzhauptmann v. Guldenschanz ist uns das Nachstehende zur Veröffentlichung mitgetheilt worden: „Christodor Papa, griechischer Handelsmann, hat aus freiem Willen zur Feier des Wiegenfestes Sr. kaiserlichen Hoheit des Großfürsten-Thronfolgers von Rußland die hier anwesende kais.-russische Mannschaft, Kosaken und Infanterie, mit Fleisch und Branntwein bewirthet.“

Die Schlacht von Temesvar.

(Nach dem „Soldatenfreund“)

Am 9. August zog das erste Armeecorps von Nasz Sz. Peter gegen Arad, das Reservecorps von Barjas nach Hodony, die russische Hülfssdivision von Lovrin nach Kis-Beckerek, wohin auch die Kavalleriedivision Wallmoden und das dritte Armeecorps von Esztabad dirigirt war. Das Hauptquartier brach diesen Tag um 6 Uhr früh von Lovrin auf, holte bald die russische Division ein, und erreichte viel früher als diese den Ort Billiet, so daß es gleichsam die Avantgarde bildete. Hier kam die Meldung, daß Kis-Beckerek noch von den Insurgenten besetzt sei; das Hauptquartier begab sich daher auf einen vor dem Orte liegenden und eine weite Aussicht gewährenden sogenannten Hunnenhügel, um die Stellung des Feindes zu recognosciren und den Vorbeimarsch der russischen Division abzuwarten. Der Feind hatte den Ort nur schwach besetzt, zog sich auch bei Annäherung unserer Truppen gleich zurück, kämpfte aber noch auf der rechten Seite des langen Dorfes, während das Hauptquartier auf der linken Seite einrückte ohne dieses feindliche Feuer zu beachten, welches auch bald vor unsern Kanonen verstummte. Da noch keine Quartiere gemacht waren, und gemeldet wurde, daß der Feind ungefähr drei Viertelstunden vor dem Ort Stellung genommen hat, so begab sich der Feldzeugmeister Baron Haynau auf einen ungefähr dreitausend Schritte vor dem Orte vorbeiziehenden Höhenrücken, von wo aus man auch recht gut die feindliche Position auf der Straße gegen Temesvar, und mit einer ansehnlichen Streitmacht besetzt, übersehen konnte. Dieser Höhenrücken bildet eine gute Vertheidigungsstellung, und es wurden auch die nöthigen Dispositionen getroffen um in derselben das Anrücken des Reservecorps, welches an diesem Tage einen großen Marsch zurückzulegen hatte, und daher nicht vor 5 bis 6 Uhr Nachmittags über Hodony vordringen konnte, abzuwarten. Aber der Feind begrüßte unsere Avantgarde sogleich mit einem lebhaften Geschützfeuer, welches, von unserer Seite ebenso lebhaft erwidert und gegenseitig durch eine immer größere Geschützanzahl unterstützt, ein sehr hitziges und hartnäckiges Gefecht herbeiführte, das über zehn Stunden dauerte, und ungeachtet der guten Position des Feindes und seiner Anstrengung endlich doch mit einem fluchtähnlichen Rückzug der Insurgenten endigte. Der Feind hatte den Vortheil, daß er unsern Angriff in einer vorbereiteten Stellung erwartete und auch im Beginn des Kampfes stärker war, indessen wir, ohne ursprünglich einen Angriff beabsichtigt zu haben, während des Marsches unserer Armee und nur mit zwei Corps in das Gefecht verwickelt wurden, wodurch, da alle Dispositionen erst auf dem Schlachtfeld getroffen werden mußten, und deren Ausführung, um unsere in

einer gewöhnlichen Marschordnung begriffenen Truppen in die Gefechtsstellung zu bringen, Zeitverluste und Verzögerungen herbeiführte, endlich auch die Artillerie-Geschützreserve im Anfang noch weit zurück war, es dem Feinde möglich wurde sich nicht nur in seiner Stellung lange zu behaupten, sondern selbst momentan Terrain zu gewinnen, da er unsern linken Flügel überflügelte und unsere hier aufgestellte Kavallerie immer mehr zurückdrängte, bis endlich gegen 5 Uhr Nachmittags die Batterien der Geschützreserve auf diesem Flügel anlangten und zugleich auch das Reservearmee-corps über Hodony vordrang. Nun wendete sich das Blatt; der Feind, durch unsere in Massen aufgefahrene Batterien erschüttert und von dem Reservecorps in Flanke und Rücken bedroht, trat eiligst den Rückzug an; anfangs in der Richtung nach St. Andras, aber von dem Reservecorps immer mehr gedrängt, die Straße nach Lugos einschlagend. Er machte zwar gegen Abend noch einen Versuch unsere etwas entblößte gewesene rechte Flanke und selbst unsern Rücken zu bedrohen, wurde aber hier bald wieder zurückgedrängt. Zwischen 7 und 8 Uhr Abends verstummte das Kanonensfeuer dieses heißen Tags; der Feind war wiederholt geschlagen und die Festung Temeswar entsetzt. Bald nach den letzten Kanonenschüssen verlor das Gefolge den Feldzeugmeister aus dem Gesicht; es ritt daher lange herum, immer seine Spur verfolgend, ohne ihn jedoch zu finden, und da es schon Dunkel wurde, so begab sich dasselbe nach Kis-Becskerek in das Hauptquartier, in der Meinung der Feldzeugmeister hätte einen der vielen andern dahin führenden Wege eingeschlagen. Aber auch da war er nicht; wir warteten daher, und zwar nicht ganz ohne Besorgnisse, bis Mitternacht, aber immer vergebens, und waren dann allgemein der Meinung, daß er bei einem der Corpscommandanten im Divouac übernachtet wird. Endlich kam um 8 Uhr Morgens die Meldung, daß der Feldzeugmeister schon seit 8 Uhr Abends in Temeswar sei, wohin er unter einer starken Kavallerie-Escorte und nur vom General Susan und einigen Ordonanzoffizieren begleitet voran ritt, um so schnell wie möglich und der erste der tapferen Besatzung den durch das glückliche Gefecht gelungenen Entsatz der Festung persönlich zu verkünden. Mit unbeschreiblichem Jubel wurde er empfangen. Obwohl bei allen bisherigen Operationen und Kämpfen Kühnheit als Hauptcharakter des Oberbefehlshabers hervorleuchtet, so dürfte doch das Gefecht am 9. und das Ende des Tages dieses Gepräge im erhöhtesten Grade an sich tragen. Der Entsatz der schon hart bedrängt gewesenen Festung Temeswar, und die moralische Wirkung, welche das fortwährende Zurückschlagen des Feindes in den Reihen der Insurgenten hervorgebracht hat und sich auch schon durch massenweise Ueberläufer äußert, können in vieler Beziehung als ein für die weiteren Operationen entscheidender Erfolg betrachtet werden, und sind besonders für den Soldaten ein schöner Lohn für die überstandenen großen Beschwerden dieses Feldzuges. In Bezug der Vertheidigung von Temeswar theile ich einige Notizen mit, und bemerke, daß die Angreifer zwar keinen förmlichen belagerungsmäßigen Angriff unternommen, jedoch ihre gut posirten und mit beiläufig 110 Kanonen und Haubitzen und 30 Mörsern besetzten Batterien mit parallelartigen Communicationen verbunden haben, welche bis in das kleinste Detail und mit starken Profil- und dicken Erdaufwürfen regelrecht hergestellt sind. Besonders auffallend ist hierbei die verschwenderische Verwendung einer ungeheuren Anzahl Sandsäcke und kolossaler Schanzkörbe. Alle aufgeführten Arbeiten zeigen, daß die Insurgenten bei diesem Angriff, welcher hauptsächlich gegen die Fronte des Peterwardeiner Thores gerichtet war, sehr viel Energie entwickelt und große Arbeitskräfte in Thätigkeit gesetzt haben müssen. Es scheint aber, daß auch hier dieselbe Ansicht vorherrschte wie bei unserm Angriffe im verflossenen Winter auf Komorn, indem anfangs mit der Zuversicht die Festung durch eine Beschießung bezwingen zu können nur mehrere Batterien erbaut wurden, und erst später, als wahrgenommen wurde, daß ein bloßes Bombardement nicht zum Zwecke führen wird, und als das sehr lebhaft und gut gezielte Feuer aus der Festung große Verluste unter den Insurgenten hervorbrachte, dachte man auf Deckung und auf einen belagerungsmäßigen Vorgang. Hätten die Insurgenten gleich beim Beginne der Verwirrung eine förmliche Belagerung unternommen, so hätten sie wahrscheinlich in drei Monaten die Festung erobert, da ihnen ein hinlänglicher Belagerungspark, und alle sonstigen Erfordernisse zu Gebote standen und überdies die Festung wesentliche Gebrechen hat. Stein, Szabo und Dembinski, sollen die Angriffsarbeiten geleitet haben, und wenn man letztere genau betrachtet, so ist nicht zu verkennen, daß Hauers Befestigungskunst fleißig nachgeblättert wurde. Der Insurgentengeneral Becsey war der Commandant des Cerni-

rungscorps. Die Vertheidigung war ruhmvoll, und die Besatzung hat den gerechtesten Anspruch für das tapfere Ausharren unter vielen ungünstigen Verhältnissen reichlich belohnt zu werden. Sie war ursprünglich schon schwach, ist — weit mehr durch Cholera und Typhus als durch feindliche Kugeln — bis auf 3000 Mann zusammen geschmolzen, und mußte sich bereits mit Pferdefleisch nähren. An Mehl und Wein war noch kein Mangel, wohl aber an den meisten andern Lebensmitteln, von welchen nur noch einige in geringer Quantität und um sehr hohe Preise zu bekommen waren. Eine Gans kostete in letzter Zeit 5 bis 6 fl. CM., war daher kein Marktartikel, sondern paradierte bloß zuweilen an der Tafel reicher, ihren Männern zu Liebe einen guten Fisch führender Frauen. Von allen Seiten ward der Eifer und die Thätigkeit der hier angestellten Ingenieur-officiere angerühmt. Major Simonovich wird allgemein bewundert; er wurde als er in der Nacht des 31. Julius bei einem seiner Wohnungen gegenüber ausgebrochenen Feuer aus der Casematte unter dem Peterwardeiner Thore trat, um Anordnungen zu treffen, bei der Thüre von einem Granatenplitter am Halse getroffen, und starb nach einigen Minuten.

Nachwort. Als Ergänzung zu dem Vorstehenden fügen wir bei, daß die eigentliche Seele der Vertheidigung Temeswar's der mit den General-Quartier-Meister-Stabsgeschäften beauftragte Obrist v. Stankevitsch vom 31. Graf Leiningen-Infanterieregiment gewesen ist. Er leitete alle Ausfälle und zu ihm kamen Parlamentäre und alle übrigen Meldungen zuerst. — Die letzten 18 Tage vor der Befreiung der Feste mußte die Besatzung sich mit Pferdefleisch begnügen, aber dennoch war der Geist unter der Truppe ein rühmendwerther. Durch 17 Tage und Nächte bombardirten die Insurgenten ohne Unterbrechung die Festung und über 14,000 Stück Bomben sind darin zersprungen. Nach der Befreiung hat man im Jagdwald noch einen Vorrath von 4000 Stück Bomben aufgefunden. Der Jubel, als F. J. M. Baron Haynau mit einer glänzenden Suite vom Schlachtfelde an die Festung angeritten kam und ausrief: „Ihr Treuen, Ihr seid befreit!“ ist nicht zu schildern. Auf den Thoren der Festung spielten die Banden die Volkshymne und Militär und Volk umarmte und küßte sich unter Thränen der Freude auf den Straßen. Temeswar hat viel gelitten, aber alle Noth war vergessen, als die Befreiung angekündigt wurde.

Aufforderung.

Vater im Himmelreich,
Vor dem wir alle gleich,
Bornehme, Hohe und Niedre,
Wecke in unsrer Brust
Heilige Sangeslust,
Die uns herzlich verbrüdre.

Schon seit mehren Jahren ist hier unter dem Namen „Deutonia“ eine Gesellschaft junger Leute deutschen Stammes und meist dem Gewerbestande angehörig zusammengetreten, die sich die Aufgabe gestellt hat, unter der Leitung eines tüchtigen Meisters sich in der schönen Kunst des Gesanges zu üben und durch die Macht der Töne und die Gewalt erhebender, begeisternder, patriotischer Lieder Lust und Liebe zum Gesange um sich her zu verbreiten, bei sich und andern frohe, heitere Empfindungen zu wecken und edle patriotische Gefühle zu nähren und zu beleben. — Zu vielen Malen hat diese Gesellschaft auf öffentlichen Spaziergängen, bei Volksfesten und andern frohen und feierlichen Gelegenheiten ihre Gesänge ertönen lassen. Ob es ihr gelungen ist, die Gemüther ihrer Zuhörer dadurch zu erheitern, die allgemeine Freude zu beleben und die Festlichkeit selbst zu erhöhen, mag sie nicht zu entscheiden; so viel aber ist gewiß, daß die Gesellschaft selbst in der Uebung und Pflege des Gesanges eine Quelle erhöhter Freude und des reinsten Genusses gefunden hat.

Der Kriegsturm, der unser Land durchtobt und so manche freundliche Verhältnisse gestört, hat auch unserm Verein mehre seiner Mitglieder geraubt, manche traute Brüder seinem Kreise entführt, deren Andenken lange noch bei ihren Freunden fortleben wird; aber noch ist ein Stamm übrig geblieben, der Lust und Drang in sich fühlt, nun, wo der Friede auf's neue über unsre Heimat zu lächeln beginnt und zu heitern geselligen Freunden einladet, den schönen Kranz verbrüderter Sängereu neu zu beleben. Nun, wo der Klang der deutschen Stimme nicht wie vor Kurzem noch verstummen muß, wo das Deutschtum in Siebenbürgen wieder Hoffnung, ja die Gewißheit hat, ehrenvoll und unter dem Schutze eines mächtigen und gütigen

Kaisers fort
seinen Gefühl

Ein tü
Befähigung
Beweise gel
seine vollste
auch zur fe
übrig weiter
Mitglieder u
hierortigen
welche neben
für den Gesa
Aufforderung
tuten, welche
welche bei je
mer neuen G
Gesang auch
dieser Hinsich
Mutter Teuto

Mögen
wenn auch
und einem B
geeignet ist,
sinn und Auf
land, Gefühl
Freundschaft
edlung des C
Heranzubilden.

Wer ab
Herrn J. L

über d

§. 5. D
Sicherheit bef
Anweisung de
legen, welche
a) mit 9
14—18 des
der Presse au
tersagte Weiß

b) deren
hen Interesse
§. 6. I
dem Gerichte
Staatsanwälte
Die Bes
Patentes vom
zeichneten Aus

§. 7. D
des Beschlage

§. 8. Ze
ist in den, su
Behörde und
anzuzeigen. D
Sitz des Sto
Stattand, doch
nach der Besch

§. 9. Die
hat über die
nahme von An
schlagnahme en
Der Sta
dene und von
bei dem Preß
Beschlagnahme
bei Einleitung
hebung der Be
§. 10. D

Kaisers fort zu bestehen; nun treibt es auch diesen Sängerverein seinen Gefühlen in frohen, lauten Tönen Luft zu machen.

Ein tüchtiger Musiker, Herr Johann Lurz, der von seiner Befähigung zur Leitung solcher Vereine bereits in Wien die schönsten Beweise geliefert und auch diesem Verein schon seit geraumer Zeit seine vollste Thätigkeit gewidmet hat, hat sich aus Liebe zur Kunst auch zur fernern Leitung desselben bereitwillig erklärt und es erübrigt weiter nichts, als daß sich an Stelle der abgetretenen neuen Mitglieder unserm Vereine anschließen. Es ergeht demnach an alle hierortigen Jünglinge deutschen Stammes einheimische wie fremde, welche neben einer auch nur geringen Vorkenntniß in der Musik Liebe für den Gesang und für edlere Vergnügungen besitzen, die freundliche Aufforderung, sich uns anzuschließen und mit Beibehaltung der Statuten, welche die bisherige Gesellschaft für sich geschaffen hat und welche bei jedem Mitgliede dieselben gedruckt einzusehen sind, zu einer neuen Gesellschaft zusammenzutreten, damit der herzveredelnde Gesang auch fernerhin unter uns heimisch bleibe und wir auch in dieser Hinsicht uns als würdige Söhne zeigen der fernem liederreichen Mutter Teutonia, die sich unser Verein zu seinem Namen erkoren hat.

Mögen sich nun baldigst recht Viele finden, die diese unsere, wenn auch einfachen, aber gewiß gut gemeinten Worte beherzigen und einem Verein beitreten, der vielleicht mehr als mancher andere geeignet ist, die schönen Tugenden des echten Bürgerthums, Gemein Sinn und Aufopferungsfähigkeit, Treue für Fürst, Volk und Vaterland, Gefühle für Freiheit und Gleichheit, Frohsinn und Frieden, Freundschaft und Liebe zu wecken und zu nähren, und durch Veredlung des Charakters gesittete Jünglinge und dereinst tüchtige Bürger heranzubilden.

Wer aber zum Beitritte sich entschließt, möge sich melden bei Herrn J. Lurz, Spitalneugasse No. 253.

Die Sängergesellschaft „Teutonia.“

V o r s c h r i f t

über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

(Fortsetzung.)

§. 5. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat entweder unmittelbar selbst oder auf Anweisung des Staatsanwaltes jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen, welche

a) mit Außerachtlassung der Vorschriften der §§. 4, 6, 7 und 14—18 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse ausgegeben oder auf eine, im §. 19 jenes Patentgesetzes unterlagte Weise verbreitet wird, oder

b) deren Inhalt eine Uebertretung begründet, die im öffentlichen Interesse verfolgt werden kann.

§. 6. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden.

Die Beschlagnahme findet jederzeit nur in der, im §. 40 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung statt.

§. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

§. 8. Jede, nach §. 5 dieser Verordnung erfolgte Beschlagnahme ist in den, sub a angezeichneten Fällen der, nach §. 1 competenten Behörde und in dem sub b bezeichneten Falle dem Staatsanwalt anzuzeigen. Diese Anzeige, oder wenn die Beschlagnahme nicht am Orte des Staatsanwaltes oder der, nach §. 1 competenten Behörde stattfand, doch die Absendung der Anzeige hat binnen 24 Stunden nach der Beschlagnahme zu erfolgen.

§. 9. Die nach §. 1 dieser Verordnung competente Behörde hat über die Anzeige einer, nach §. 5 lit. a stattgefundenen Beschlagnahme von Amtswegen die Untersuchung vorzunehmen, und die Beschlagnahme entweder zu bestätigen oder aufzuheben.

Der Staatsanwalt hat über eine, nach §. 5 lit. b stattgefundenene und von ihm als gegründet erkannte Beschlagnahme eine Klage bei dem Preßgerichte zu überreichen und darin auf Bestätigung der Beschlagnahme anzutragen. Das Gericht hat in diesem Falle sogleich bei Einleitung des Strafverfahrens über die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§. 10. Wenn über die Bestätigung oder Aufhebung einer nach

§. 5 dieser Verordnung vorgenommenen Beschlagnahme nicht binnen drei Tage, oder, wenn die Beschlagnahme an einem von dem Amtssitze des Preßgerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme von dem Gerichte oder der Behörde entschieden und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist demjenigen, gegen welchen der Beschlag verfügt wurde, eröffnet wird, verliert der Beschlag ohne Weiteres seine Wirksamkeit, es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an dem sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte, in welchem Falle es genügt, wenn die Verständigung im Amtlokale des Gerichtes oder der Behörde öffentlich angeschlagen und in die Regierungszeitung eingetragen wurde. (§. 69.)

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer nach §. 5 stattgefundenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in den §§. 4—20 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird.

Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

§. 11. Bei dem Preßgerichte findet die Einleitung des Strafverfahrens nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers statt.

Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nur auf die Klage der beleidigten Privatpersonen, denen in dieser Beziehung Familien, Behörden und Körperschaften gleichzuhalten sind, eingeschritten werden darf. In Fällen der letztern Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der Beleidigten einzuschreiten.

§. 12. Jede Klage, welche von dem Staatsanwalt oder einem Privatkläger bei dem Preßgerichte überreicht wird, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten.

§. 13. Das Gericht hat längstens binnen drei Tagen nach Ueberreichung der Klage zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und im bejahenden Falle hat es sogleich das Strafverfahren einzuleiten, wobei der mündlichen Verhandlung in der Regel ein Instruktionsverfahren vorausgeht.

§. 14. Die Instruktion ist durch einen zum Richteramt befähigten Beamten des Gerichtes vorzunehmen, welcher von jeder entscheidenden Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen ist.

Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminalangelegenheiten competente Behörde vornehmen zu lassen, übrigens ist auch der Staatsanwalt, sowie jeder Privatkläger berechtigt, während der Instruktion Anträge auf einzelne Erhebungen bei dem Instruktionsrichter zu stellen.

§. 15. Bei dem Instruktions-Verfahren hat der Richter im Allgemeinen den Grundsatz zur Richtschnur zu nehmen, daß es nur den Zweck hat, durch Feststellung des Thatbestandes der Ausmittlung der dafür zur Verantwortung zu ziehenden Personen die eigentliche Verhandlung vorzubereiten.

Eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten kann der Instruktionsrichter nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen.

Die Zeugen sind im Instruktions-Verfahren in der Regel nicht zu beeidigen; findet aber der Instruktionsrichter oder die zur Zeugenvernehmung requirirte Behörde zur Erlangung einer verlässlichen Aufklärung oder weil zu besorgen ist, daß der Zeuge bei der mündlichen Verhandlung nicht werde erscheinen können, die Beeidigung notwendig, so ist dieselbe nach den für das Untersuchungsverfahren in Criminalfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen. Die Instruktion ist schleunigst zu pflegen.

§. 16. Der Angeklagte ist während des Instruktions-Verfahrens in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Beschuldigung eine Uebertretung, welche eine Kerkerstrafe von fünf Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sei.

Die in dem eben erwähnten Falle zu erlegenden Caution ist unabhängig von der für periodische Druckschriften politischen Inhaltes

nach §. 10 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 erforderlichen Caution zu leisten.

Der Ertrag derselben geschieht bei dem Gerichte nach den im §. 11 des Patentgesetzes vom 13. März 1849 vorgeschriebenen Modalitäten.

Wenn der Angeklagte sich durch Entfernung oder Verbergung entzieht, verfällt diese Caution zum Besten der Armen, und ist an die Gemeindefasse des Ortes, wo das Preßgericht seinen Sitz hat, abzuführen.

§. 17. Nach beendigter Instruction hat der Instructionsrichter, wenn der Staatsanwalt klagt, ihm die Untersuchungs-Acten zu übergeben. Der Staatsanwalt kann erforderlichen Falls bei dem Instructionsrichter noch auf Bervollständigung der Instruction antragen, welcher Antrag längstens binnen 3 Tagen zu stellen ist.

§. 18. Ist die Instruction vollständig, so übergibt der Staatsanwalt längstens binnen 8 Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht.

Die Anklageschrift ist in zwei Exemplaren zu überreichen und hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Druckerschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
- b) der darin liegenden Uebertretung,
- c) der beschuldigten Personen,
- d) der Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für notwendig hält,
- e) den Antrag auf Schuldigerklärung.

§. 19. Ebenso ist, wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalt erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Instruction von dem Instructionsrichter die Einsicht der Acten zu gestatten, und der Kläger hat sodann binnen 3 Tagen nach Empfang der diesfälligen Verständigung erforderlichen Falls auf Bervollständigung der Instruction bei dem Instructionsrichter anzutragen, der, wenn sie vollständig ist, binnen acht Tagen eine mit dem im §. 18 angegebenen Erfordernissen versehenen Anklageschrift bei dem Gerichte zu überreichen oder die Anklage bei dem Instructionsrichter zu Protokoll zu geben.

§. 20. Wird innerhalb der bestimmten Frist von dem Staatsanwalt oder Privatkläger weder auf Bervollständigung der Instruction angetragen, noch die Anklage überreicht oder zu Protokoll gegeben, so hat das Gericht die Anklageschrift nicht mehr anzunehmen, sondern das weitere Verfahren einzustellen, die Acten zu hinterlegen, hiervon den Kläger und den Beschuldigten zu verständigen und auf des Letzteren Anlangen eine etwa haftende Beschlagnahme aufzuheben, sowie auch eine erliegende Caution zurückzustellen.

Wird die Anklage rechtzeitig eingebracht, so bestimmt das Gericht den Tag der Verhandlung. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angeetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Bertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens fünf Tage vor der angeetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Bertheidiger dem Gerichte nachmahhaft zu machen.

Der Bertheidiger kann nur aus den im Kronlande wohnenden, für das Richteramt beeidigten oder zur Advocatur befähigten Rechtsverständigen gewählt werden. (Fortsetzung folgt.)

Allerlei Neuigkeiten.

Das siebenbürgisch-sächsische 23. Feldjäger-Bataillon hat vor der Hand Maroschwascharhely als Garnison erhalten.

Der Ost-deutschen-Post zufolge soll Görgey begnadigt und das Kronland Steyermark ihm zum künftigen Aufenthaltsorte angewiesen werden.

Graf Leiningen, ehemals Offizier in der k. k. Armee, später ein Hauptführer der Insurgenten und der Redakteur Zerffy vom Ungar in Pesth sind in Arab kriegsrechtlich erschossen worden.

In Wien drängt man sich in die Wechselstuben um die Silberzwanziger gegen Banknoten zu 6 Prozenten anzubringen. In Kronstadt stand der Kurs von Papier gegen Zwanziger am 14. Sept. 12 Procente.

Die Cernirung Venedigs hat eine riesenhafte Summe Geld gekostet. Außerdem sind 10,000 Menschen theils in Gesechten, theils in Spitalern umgekommen, 15,000 Menschen wurden krank und verwun-

det. 110,000 Projectile und 13,000 Centner Pulver sind während der Cernirung verschossen worden.

In der Grazer Zeitung steht gedruckt: „Die Eintheilung der ganzen Armee in 14 bis 16 Armeecorps, welche in allen Provinzen nach den Umständen vertheilt werden, und in ihrer Organisation geeignetes Ganze bilden, wird eine sehr wesentliche Reform der bisherigen Generalcommando's zur Folge haben, da diesen von nun an nur mehr der Wirkungskreis als Verwaltungsbehörden übrig bleiben wird.“

Auch in Peterwardein sollen die ehemaligen Offiziere die jetzt in den Reihen der Insurgenten in der Festung sind, die Uebergabe zu hintertreiben suchen. Der Krankenbestand in und außer der Festung ist sehr bedeutend. Man besorgt, daß die aus Ungarn flüchtigen Insurgentenchefs, vorzugsweise die Polen, sich bei den jetzt immer ernster hervortretenden Unruhen in Bosnien zu betheiligen suchen werden.

Wie aus sicherer Quelle verlautet, wird demnächst ein neuer Orden gestiftet werden, womit künftig alle Offiziere mit 20 Dienstjahren, so wie die Mannschaft die 12 Jahre dient, decorirt werden sollen.

Zur Dankagung für die glückliche Wendung der Kriegsbereignisse in Ungarn und Italien wurde am 2. September in Wien über Veranstaltung des basigen Magistrats in der Stephanskirche ein feierliches Hochamt mit Te Deum abgehalten.

Nach der eben erschienenen offiziellen Rangliste der preussischen Armee für das Jahr 1849 besteht dieselbe aus 144 Infanteriebataillonen, 152 Schwadronen und 9 Artillerie-Brigaden, welche in neun Armeecorps, 18 Divisionen und 27 Brigaden eingetheilt sind. Die Reserve bildet die aus 116 Bataillonen und eben so vielen Schwadronen bestehende Landwehr des ersten Aufgebotes. Die Generalität besteht gegenwärtig aus einem Marschall, dem Herzog von Wellington, 11 Generalen (dieser Titel wurde statt der früher üblich gewesenen Bezeichnung General der Infanterie und Cavallerie eingeführt), darunter 4 Prinzen des königlichen Hauses, 45 General-Lieutenants, unter ihnen 2 Prinzen, und 53 Generalmajoren. Die Zahl der Obersten beläuft sich auf 89, die der Oberstlieutenants auf 59, und die der Majore auf 549.

Die Times spricht sich, wie früher über den belgischen, so auch jetzt über den Pariser „Friedenscongreß“ ziemlich ungünstig aus. Handelte es sich, so meint sie, bloß um eine philanthropische Schwärmerie, so könnte man darüber lächeln, wohl auch die zu Grunde liegende gute Absicht ehrend anerkennen; aber diese Agitation sei geeignet wirklichen Schaden zu stiften, indem sie vielen wohlwollenden aber unweckläufigen Menschen eine eitle Grille in den Kopf setze, wie es die Idee eines allgemeinen Schiedsgerichts sey, welchem sich die großen und die kleinen Staaten gleicherweise unterwerfen sollen. Wer das für möglich, oder auch für wünschenswerth halte, verstehe kein Jota von der Menschennatur, von Geschichte und Staatswesen. (Wir können nicht umhin von Göthe, dem angeblich „unpolitischen“ Manne, zwei Distichen anzuführen, welche das ganze Für und Wider dieser Frage in nuce erhalten:

„Bald, es kenne nur Jeder den eigenen, gönne dem Andern
Seinen Vortheil, so ist ewiger Friede gemacht.“

Aber:

„Keiner bescheidet sich gern mit dem Theile der ihm gebühret,
Und so habt ihr den Stoff immer und ewig zum Krieg.“)

Neues.

(Kronstadt, 15. September.) Die laufende Woche ist reich an Brandunglück gewesen. In Weidenbach im Kronstädter Distrikt sind durch einen unvorsichtigen Schuß 4 Scheuern und Stallungen am Mittwoch Abend abgebrannt. Reisende, welche von Hermannstadt kamen, erzählen daß der Baron v. Bruckenthal'sche Maierhof außerhalb der Stadt an der Kronstädter Straße in Brand gesteckt worden und daß die großen Gebäulichkeiten abgebrannt seien. Das umlaufende Gerücht, als seien bei dieser Gelegenheit 600 Kriegsgefangene deffertirt, entbehrt aller Wahrheit und ist demnach eine Lüge. Am demselben Tage ist auch das Hermannstädter Stuhlsort Kleinscheuern der Schauplatz eines Brandes gewesen, der ebenfalls durch böswillige Hand angezündet worden ist. Ausführlicheren Nachrichten sehen wir entgegen.

Unter der Verantwortung des Verlegers.

Gedruckt und im Verlag in Johann Gött's Buchdruckerei in Kronstadt.

Dieses Beibl.
„Kronstadt. Z.
erscheint vorlä.
periodischen Z.
men.

No. 40

Die „B.

ämtlichen Th.

ben mit all.

viduen für

Siebenbürger

Major Wla.

Oberstlieuten.

stabes zum

Selmer von

und ad latu

nennen und

die allerh. Z.

von Stutte

Gradiskaner

Schön von

Bianchi und

Kuefvericz

Turky und

ten: Bened

Herzog von

von Herzog

Se. M.

des Feldzeug

General in

für den aller

jeder Gelegen

höchstem Kabi

zweiten Kapie

nen getuht.

Ferdin

der eisernen

Dewa, die

gehalten hat,

Bozernich,

und letzterer

Ueber d

denbach ist u

in der Nacht

gebauten Sta

gelegenen W

Stunden fiel

Fourage voll

böllenes Hau

und eifrigste

durch die Ma

lobenswürdig

Georg Kue

tig genug zu

von einem he

einzufränken

der diesfalls

Von der Ur

gegenwärtig

Am 12

schof der gr

*) Ist be